

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts
Bamberg
- Referendargeschäftsstelle -

**Hinweise
zur Sozialversicherung
während des Vorbereitungsdienstes**

Rechtsreferendare stehen während des Vorbereitungsdienstes in einem öffentlichen-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Art. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes - SiGjurVD -) und sind gesetzlich in der Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung versichert. Der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen sie nicht.

a)

Krankenversicherung

Versicherungspflichtige können die Krankenkasse, bei der sie versichert sein möchten, nach Maßgabe der §§ 173 bis 175 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht wählen.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist nicht möglich.

Vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erhalten die Bewerber einen Vordruck, in welchem nähere Angaben zur gewählten Krankenkasse zu machen sind.

Auf das anliegende Informationsblatt für die Krankenkassen wird hingewiesen.

b)

Rentenversicherung

Rechtsreferendaren wird entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet (Art. 4 SiGjurVD). Es besteht insoweit ein Gewährleistungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 3. September 2024, Az. A6 - 6341 - IV - 4796/2024 (BayMBI. 2024 Nr. 465)

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2033_6_J_14700 .

Rechtsreferendare sind daher während des Vorbereitungsdienstes rentenversicherungsfrei, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 4 Sozialgesetzbuch Sechstes VI (SGB VI). Nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst entrichtet der Freistaat Bayern im Wege der Nachversicherung Rentenversicherungsbeiträge an die Deutsche Rentenversicherung oder an eine berufsständische Versorgungseinrichtung nach, wenn Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht gegeben sind (§ 8 Abs. 2 SGB VI i. V. m. § 184 SGB VI).

Das Melde- und Abrechnungsverfahren für die Sozialversicherung obliegt dem Landesamt für Finanzen, Dienststelle Bayreuth, Bezügestelle Arbeitnehmer, Arbeitsgruppe 4222, Postfach 10 02 64, 95402 Bayreuth, poststelle-bt@lff.bayern.de, das Kontaktstelle für die Krankenkassen ist.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts
Bamberg
- Referendargeschäftsstelle -

Informationen für die Krankenkassen

Für die Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg absolvieren, obliegt das Melde- und Abrechnungsverfahren für die Sozialversicherung ausschließlich dem

Landesamt für Finanzen
Dienststelle Bayreuth
Bezügestelle Arbeitnehmer
Arbeitsgruppe 4222
Postfach 10 02 64
95402 Bayreuth
poststelle-bt@lff.bayern.de.

Die Betriebsnummer der künftigen Beschäftigungsstelle (Oberlandesgericht Bamberg) lautet 71984679.

Die kontoführende Betriebsnummer ist 72359151.

Rechtsreferendare stehen während des Vorbereitungsdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Art. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes - SiGjurVD -) und sind gesetzlich in der Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung versichert. Der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen sie nicht (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 4 SGB VI). Rechtsreferendaren wird entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet (Art. 4 SiGjurVD). Es besteht insoweit ein Gewährleistungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 3. September 2024, Az. A6 - 6341 - IV - 4796/2024 (BayMBI. 2024 Nr. 465) https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2033_6_J_14700. Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes finden die Vorschriften über die Nachversicherung Anwendung.